

Mandanten-Information

Aktuelle Rechtsprechung zum Internet-Recht

Nachfolgend ein Überblick zur aktuellen Rechtsprechung zum Internet-Recht:

1. Beschreibende Angaben, Gattungs- und Berufsbezeichnungen als Domain-Name

Zu der lange strittigen Frage, ob beschreibende Angaben und Gattungsbezeichnungen wie etwa Berufsbezeichnungen, Waren- und Dienstleistungsbeschreibungen etc., als Internet-Domain-Namen verwendet werden dürfen, liegt nunmehr die schriftlich abgesetzte Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs vor.

Als **Ergebnis** dieser Entscheidung lässt sich festhalten:

Die Verwendung beschreibender Angaben oder Gattungs- oder Berufsbezeichnungen als Domain-Name ist wettbewerbsrechtlich prinzipiell zulässig.

Ausnahmsweise kann die Verwendung solcher Bezeichnungen wettbewerbswidrig sein,

- wenn man sich die entsprechende Bezeichnung in verschiedenen Schreibweisen oder für mehrere Top-Level-Domains registrieren lässt (z.B. für die Top-Level-Domains „.de“, „.com“, „.info“) oder
- wenn in der Verwendung der Bezeichnung als Domain-Name eine Alleinstellungsbehauptung zu sehen ist, es sei denn, es ist für jedermann klar erkennbar, dass es noch andere Anbieter auf dem betreffenden Gebiet gibt.

2. Framing als Urheberrechtsverletzung

Framing ist das Setzen eines sog. Links, also eines Verweises auf die Website eines Dritten, dessen Internet-Angebot auf der eigenen Website in einem Rahmen (engl. *frame*) erscheint. Sowohl das OLG Hamburg als auch das Landgericht Köln haben entschieden, dass *Framing* die ausschließlichen Verwertungsrechte des Urhebers der fremden Website verletzt, da allein in dem Umstand, dass der Dritte sein Angebot frei abrufbar ins Internet stelle, noch kein Zustimmung des Dritten zum Setzen eines Frame-Links zu sehen sei. Letzteres gilt laut LG Köln insbesondere dann, wenn im Rahmen der eigenen Website Werbung angebracht und dadurch eine Verbindung des fremden Internet-Inhalts mit dieser Werbung hergestellt wird.

Dagegen ist nach derzeitiger Rechtsprechung – zumindest aus urheberrechtlicher Sicht – das Setzen eines Links auch ohne Zustimmung des Dritten möglich, wenn das Betätigen des Links zu einem vollständigen Verlassen der eigenen Website führt und der Nutzer so direkt auf die Website des Dritten gelangt.

Als **Ergebnis** der vorzitierten aktuellen Entscheidungen des OLG Hamburg und des LG Köln läßt sich festhalten:

Setzt man auf der eigenen Website Links auf die Website eines Dritten, darf dies nicht im Wege des *Framing* geschehen, insbesondere wenn im Rahmen der eigenen Website Werbung angebracht und die Website des Dritten urheberrechtlich geschützt ist, wovon in aller Regel dann auszugehen ist, wenn die fremde Website Datensammlungen, Textsammlungen etc. enthält.

Sollten Sie noch Fragen haben, stehen wir hierfür gerne zu Ihrer Verfügung.

Wolfgang Riegger

Rechtsanwalt